

Zeitschrift: Die Staatsbürgerin : Zeitschrift für politische Frauenbestrebungen
Herausgeber: Verein Aktiver Staatsbürgerinnen
Band: 32 (1976)
Heft: 3-4

Artikel: Mitbestimmung und Arbeitsfriede
Autor: M.B.
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-845624>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 22.12.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Die Frage der Mitbestimmung rührt an zentrale Belange unserer Gesellschaft. Ihre Vielschichtigkeit ruft nach einer intensiven Auseinandersetzung, und wir bitten unsere Mitglieder und Leser, dieser Auseinandersetzung nicht aus dem Wege zu gehen und den Gang zur Urne nicht zu unterlassen. **Als Hilfsmittel für die Meinungsbildung können wir hier noch auf eine vom BSF zusammengestellte Dokumentation aufmerksam machen**, die Stellungnahmen von Parteien, Arbeitnehmer- und Arbeitgeberorganisationen enthält und zum Preis von Fr. 3.— plus Porto bei der Dokumentationsstelle Bund Schweizerischer Frauenorganisationen, Winterthurerstrasse 60, 8006 Zürich, bezogen werden kann. Ferner weisen wir anschliessend auf ein weiteres Buch, die Publikation eines Juristen, hin.

Margrit Baumann

Mitbestimmung und Arbeitsfriede

Kurz vor der Abstimmung wurde uns noch ein im letzten Herbst herausgekommenes Buch «Gefährdet Mitbestimmung den Arbeitsfrieden?» von **Dr. Werner Stauffacher**, erschienen bei Schulthess Polygraphischer Verlag, Zürich, zugestellt. Obwohl das rund 70 Seiten umfassende Werk den Problembereich aus juristischer Sicht beleuchtet, ist er leicht verständlich dargestellt. Das zeigt sich schon im Vorwort von Professor Dr. Kurt H. Biedenkopf, in wel-

Die Ahnung der Frau ist meistens zuverlässiger als das Wissen des Mannes. Rudyard Kipling

chem die drei grundlegenden Schwerpunkte jeder Mitbestimmungsauseinandersetzung aus dem komplexen Zusammenhang herausgelöst werden. Nicht nur auf die wichtigsten Unterschiede zwischen der Situation in der Schweiz und in Deutschland wird im Vorwort hingewiesen, sondern auch auf einige deutsche Erfahrungen, aus denen sich für die Schweiz Lehren ableiten lassen.

Auf den folgenden Seiten setzt sich Werner Stauffacher mit den Aspekten der Mitbestimmung auseinander und kommt zum Schluss, dass eine Mitbestimmung der Arbeitnehmer sachlich geboten ist und zur Erhaltung des Arbeitsfriedens beiträgt. Doch weist er in einer Gegenüberstellung der Gewerkschafts-Initiative mit dem Gegenvorschlag des Parlaments auf Schwächen beider Modelle hin. Beim ersten ist es insbesondere die von den Gewerkschaften angestrebte Doppelrolle als Anwälte der Arbeitnehmer und — durch Einsitznahme in die Unternehmensleitung — als deren Arbeitgeber, die den Autor nicht zu befriedigen vermag. Das letztere bezeichnet er als Einschränkung der heute schon bestehenden Verfassungsgrundlage. So wäre es für Werner Stauffacher nicht verwunderlich, «wenn das Volk die ‚Vorgeprellten‘ und die ‚Zurückgebliebenen‘ einmal mehr mit der Quittung des ‚doppelten Neins‘ wieder in die Ausgangsstellung zurückbeordern würde, um so Bundesrat und Parlament auf Grund der bestehenden verfassungsrechtlichen Möglichkeiten freien Raum zu verhältnismässigem Handeln in der Mitbestimmungsfrage und den anderen Betriebsfragen zu verschaffen.» Und für einen solchen Fall stellt er an den Schluss seines Buches zehn Thesen, welche für die Regelung der Mitbestimmung wegleitend sein müssten. M.B.